

**Satzung des**  
**Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure**  
**Hochschulgruppe Cottbus e.V.**  
**(VWI Hochschulgruppe Cottbus e.V.)**

Errichtung der ersten Satzung am 27. Januar 1993,  
zuletzt geändert am 28. Oktober 2013.

**Präambel**

Gute Zeiten brauchen keine Satzung. Eine gute Satzung hält jedoch für den Fall auftretender Streitigkeiten auch klare Regelungen auf dem Weg zur Schlichtung bereit. Die hier vorgelegte Satzung soll die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe des Vereins klar darstellen und so potentielle Missverständnisse gar nicht erst aufkommen lassen. Möge dieser Streitfall höchst selten bleiben.

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure**  
**Hochschulgruppe Cottbus e.V.**

abgekürzt: VWI Hochschulgruppe Cottbus e.V.

(in dieser Satzung abgekürzt: HG)

und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

Die HG ist Mitglied im Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. mit Sitz in Berlin (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend. In Zweifelsfällen sind die VWI-Regelungen maßgebend.

Das Geschäftsjahr ist die Legislaturperiode des Vorstands.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur-, Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Universitätsstandort Cottbus bekannter und attraktiver zu machen.

Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt und dem VWI-Vorstand vorgelegt werden.

## **§3 Mittelverwendung/Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet. Näheres regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

## **§4 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§5 Mitgliedschaft**

I. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs.

Der Verein hat

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Alumni
- c. Fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

### II. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist oder wer das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens abgeschlossen hat und an der BTU Cottbus-Senftenberg promoviert. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische bzw. ordentliche Mitglieder des VWI nach §5 II 1b bzw. §5 II 1a der Satzung des VWI vom 18.07.2011.

### III. Alumni

Alumni sind ehemalige ordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft gemäß §6 Abs. I a) geendet hat.

### IV. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### V. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Es sollen Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich in besonders herausragender Weise um die Erreichung des Vereinszwecks und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die ordentliche Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a. Beendigung des Studiums durch Erlangen der Dissertation oder durch Exmatrikulation bzw. Aufgabe des Promotionsvorhabens;
- b. Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- c. Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 3c der VWI-Satzung vom 19.07.2011;
- d. Ausschluss wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens;
- e. Tod.

II. Die Mitgliedschaft als Alumni bzw. die fördernde Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b. Ausschluss wegen Zahlungsverzugs der Beiträge von mehr als einem Jahr nach erfolgter Mahnung mit Ausschlussandrohung oder wegen grob vereinschädigenden Verhaltens;
- c. Tod bzw. Liquidation.

III. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch

- a. Ausschluss wegen grob vereinschädigenden Verhaltens;
- b. Tod.

IV. Ausschließungsbeschlüsse sind vom Vorstand einstimmig zu fassen. Der Ausschließungsbeschluss, der die Ausschließungsgründe aufführen muss, ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Ausschließungsbeschluss ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen neben ihrem VWI-Beitrag keine Mitgliedsbeiträge. Alumni zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an die HG. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach Selbsteinschätzung vereinbart wird und mindestens das Doppelte des VWI-Beitrags für studentische Mitglieder betragen soll. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§8 Organe**

Organe der HG sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§9, §10)
- b. Der Vorstand (§11)
- c. Die Rechnungsprüfer (§12)

## **§9 Mitgliederversammlung**

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder des VWI genießen Teilnahme- und Redefreiheit.

II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Aushang am offiziellen Informationsbrett der HG in der BTU Cottbus-Senftenberg oder Anschreiben geschehen. Der VWI-Vorstand ist schriftlich zu informieren.

III. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern unverzüglich durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.

IV. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer gemäß §12 II dieser Satzung;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

V. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Wahl. Ein Kandidat für ein Vereinsamt ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder für ein Vereinsamt und erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten teil, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bei Stimmgleichheit entsprechend mehr. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

VI. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

VII. Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Vorsitzenden des VWI ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §9 II Satz 2 analog. Im Fall des §12 III ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

### **§11 Vorstand**

I. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Schatzmeister.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sollen dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen angehören. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Regelung im Innenverhältnis einschränkt. Darüber hinaus kann er weitere Ordnungen beschließen, die für alle Mitglieder verbindlich gelten.

II. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie haben im Vorstand beratende Stimme.

III. Die Amtsdauer soll ein Jahr betragen. Sie verlängert sich automatisch bis zur Neuwahl. In jedem Fall endet die Amtsdauer mit der Wahl eines neuen Vorstands.

IV. Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so gehen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes über. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die entweder einen Nachfolger für das ausscheidende oder länger verhinderte Vorstandsmitglied oder einen vollständig neuen Vorstand wählen kann. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder endet in jedem Fall mit der Neuwahl, die auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll.

V. Die Schatzmeister der HG haben auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die HG im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat. Näheres regeln die VWI-Ausgabenordnung und die VWI-Finanzordnung.

## **§12 Rechnungsprüfer**

I. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen des Vereins. Sie haben über die Informationen, die Ihnen aufgrund ihres Amtes zugänglich sind, auch Mitgliedern gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. über die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen und ausgesprochene Empfehlungen sind Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

II. Die Rechnungsprüfer stellen der Mitgliederversammlung formalen Bericht ab, über

- a. Vollständigkeit und äußeres Erscheinungsbild der vorgelegten Unterlagen;
- b. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
- c. satzungsgemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel des Vereins.
- d. Sie empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. So sie die Entlastung empfehlen, darf ihr Bericht keine zusätzlichen Informationen enthalten.

III. Gewinnen die Rechnungsprüfer den Eindruck, dass die Vereinsmittel nicht satzungsgemäß oder beschlusskonform verwendet wurden oder werden und dem Verein hieraus ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, haben sie den Vorstand unverzüglich über ihre Bedenken in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Erforderlichenfalls haben sie das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das weitere Vorgehen beschließt. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, unter Benennung des Einberufungsgrundes selbst diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

IV. Die Tätigkeitsperiode der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstands.

## **§13 Auflösung**

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt und der Vorstand des VWI vorher informiert worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Brandenburgischen technischen Universität Cottbus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Cottbus am 28. Oktober 2013.